



5 StR 251/04

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 8. Juli 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 2004
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts Bremen vom 11. Februar 2004 wird nach § 349
Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Die fehlerhafte Gesamtstrafbildung (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 52. Aufl. § 39
Rdn. 6) beschwert den Angeklagten nicht.

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Raum